

STATUTEN

des
AUTO-MOTORRAD-TOURINGCLUB
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN
(eingetragener Verein)

Artikel 1

Name und Sitz

Unter dem Namen AUTO-MOTORRAD-TOURINGCLUB FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN (AMTC), eingetragener Verein, besteht ein Verein im Sinne der Art. 246 ff. des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes (LGBl. 1926 Nr. 4) mit Sitz in Vaduz.

Der im Jahre 1971 aus der 1930 gegründeten Sektion Liechtenstein des Schweizerischen Auto- und Motorradfahrerverbandes SAM hervorgegangene Auto-Motorrad-Touringclub Fürstentum Liechtenstein, im nachfolgenden „AMTC“ genannt, umfasst die Mitglieder des AMTC Fürstentum Liechtenstein. Er strebt den kameradschaftlichen Zusammenschluss aller Beteiligten zur Wahrung der geselligen, sportlichen, touristischen, verkehrspolitischen, wirtschaftlichen und aller weiteren mit dem Automobilmus zusammenhängenden gemeinsamen Interessen an. Er verschafft den Mitgliedern alle Vorteile in Bezug auf Versicherung, Tourismus, Sport usw. Er bekämpft die Auswüchse im Fahrverkehr.

Artikel 2

Zugehörigkeit

Zur Erreichung von wirtschaftlichen und sportlichen Vorteilen kann der Verein die Mitgliedschaft bei anderen Verbänden erwerben und mit gleichartigen Vereinigungen in ein Interessenverhältnis treten. Der Abschluss derartiger Interessengemeinschaften unterliegt der Genehmigung der Generalversammlung.

Artikel 3

Zweck und Zusammensetzung

Der Verein bezweckt:

- a) Hilfeleistungen an die Mitglieder in Form von Strassenpannenhilfsdienst, Auslandpannenhilfsdienst, Hilfe bei Tierschäden sowie unentgeltlicher Rechtsauskunft
- b) Die Aufklärung der Mitglieder im Motorfahrzeugwesen durch Austausch praktischer Erfahrungen, eventuell Abhaltung von fachtechnischen Vorträgen und dergleichen; sowie alle Vorkehrungen, die der Verein als zweckmässig erachtet.
- c) Der Verein bezweckt die Vertretung seiner Mitglieder in verkehrspolitischen Belangen.

Artikel 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Passivmitgliedern

Als Aktivmitglied kann jeder Motorfahrzeuglenker aufgenommen werden, der das gesetzliche Mindestalter für die Führung eines Motorfahrzeuges erreicht hat, über einen guten Leumund verfügt und für die Hochhaltung der Vereinsinteressen Gewähr bietet.

Bewerber um die Vereinsmitgliedschaft haben eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes Mitglieder oder andere Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, geniessen die Ehrenmitglieder alle Rechte der Aktivmitglieder, haben aber keine Verpflichtungen, auch nicht finanzieller Natur. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

Als Passivmitglieder können im besonderen Freunde und Gönner des Vereins, im Allgemeinen des Motorsports und zwar natürliche als auch juristische Personen, aufgenommen werden, welche den Verein in irgendeiner Weise finanziell unterstützen. Passivmitglieder haben nur beratende Stimmen. Im Uebrigen haben sie weder Rechte noch Pflichten. Sie werden von der Generalversammlung ernannt.

Ehrungen erfahren jene Mitglieder, die sich in den 25 Jahren seit ihrem Eintritt aktiv um die Sicherheit im Strassenverkehr bemüht haben (unfallfreies Fahren/Unfallhilfe).

Artikel 5

Austritt und Ausschluss

Den Mitgliedern steht der Austritt aus dem Verein jederzeit frei. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Geht dem Präsidenten des Vereins die Austrittserklärung nach dem 30. September des Jahres zu, so ist das austretende Mitglied verpflichtet, den Jahresbeitrag für das ganze laufende Jahr zu zahlen. Im Uebrigen endet die Mitgliedschaft an dem Tage, an welchem dem Präsidenten die Erklärung zugeht.

Aus dem Verein können Mitglieder ausgeschlossen werden, die sich unehrenhafte Handlungen zuschulden kommen lassen, die Interessen des Vereins schädigen, die Statuten in grober Weise verletzen oder den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen. Der Ausschluss erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen des nachfolgenden Absatzes durch die Generalversammlung.

Die statutarischen bzw. durch die Generalversammlung beschlossenen Beiträge sind bis zum 1.3. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Der Kassier ist nach bestem Wissen und Gewissen bemüht, die ausstehenden Summen einzutreiben, ansonsten wird das Aktivmitglied als nicht bezugsberechtigtes Passivmitglied geführt.

Unabhängig von der Androhung eines Ausschlusses oder einem Rekursverfahren wegen Ausschlusses ist der Verein gegenüber einem zahlungsverpflichteten, vorübergehend nicht zahlenden Mitglied für die Dauer des Zahlungsverzuges, gerechnet ab Ende Februar des laufenden Geschäftsjahres, nicht zu den statutarischen oder allgemeinen Leistungen verpflichtet.

Artikel 6

Vereins-Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vereinsvorstand und
- c) die Geschäftsprüfungskommission

Artikel 7

Generalversammlung

Die Generalversammlung der Mitglieder ist oberstes Organ des Auto-Motorrad-Touringclub Fürstentum Liechtenstein (AMTC) eingetragener Verein. Ihr kommen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- 7.1 Wahl der Stimmenzähler und Prüfung der Mandate
- 7.2 Bericht des Präsidenten
- 7.3 Bericht des Sicherheitsbeauftragten
- 7.4 Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- 7.5 Abnahme der Jahresrechnung
- 7.6 Bericht der Geschäftsprüfungskommission
- 7.7 Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) des Vizepräsidenten
 - c) des Sicherheitsbeauftragten
 - d) des Sekretärs
 - e) des Kassiers
 - f) der übrigen Mitglieder des Vorstandes (Beisitzer);
 - g) der Geschäftsprüfungskommission
 - h) eventueller Spezialkommissionen oder Komitees
- 7.8 die Ernennung von Ehrenmitgliedern, Passivmitgliedern
- 7.9 Ausschluss von Mitgliedern

- 7.10 Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsprüfungskommission
- 7.11 Ehrungen
- 7.12 Festsetzung der Jahresbeiträge und Beitrittsgebühren
- 7.13 Behandlung von Anträgen des Vorstandes
- 7.14 Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- 7.15 Eventuelle Statutenrevisionen
- 7.16 Genehmigung des Abschlusses von Vereinbarungen mit Interessengemeinschaften
- 7.17 der Beschluss über die Auflösung des Clubs

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 4. Quartal statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Auf schriftliches Verlangen eines Viertels der Aktivmitglieder ist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen und binnen der nächsten sechs Wochen durchzuführen; eine Einberufung muss jedoch nur erfolgen, wenn in dem schriftlichen Begehren die zu behandelnden Gegenstände angegeben sind.

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Tagesordnung einberufen. Die Einladung geschieht durch Publikation in den Landeszeitungen und durch Zustellung eines Zirkulares; Publikation in einem eventuellen Vereinsorgan ersetzt die Zustellung des Zirkulares. Die Einberufung muss spätestens 8 Tage vor der Versammlung ergehen.

Soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen, bedarf es zur Gültigkeit eines Beschlusses der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmungen können offen oder geheim vorgenommen werden, sind aber auf Verlangen eines Mitgliedes geheim durchzuführen. Für die Wahlen gilt Art. 11.

Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und dem Sekretär zu unterschreiben ist. Ist der Sekretär verhindert, so bestimmt der Präsident einen Tagessekretär.

Die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse sind auch für diejenigen Mitglieder verbindlich, die an der Versammlung nicht teilgenommen haben.

Artikel 8

Vorstand

Zur Besorgung der Vereinsgeschäfte wählt die Generalversammlung einen Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Sicherheitsbeauftragten, Sekretär, Kassier und Beisitzern. Der Präsident ruft den Vorstand zu Sitzungen ein, sooft die Vereinsgeschäfte es erfordern. Wünscht ein Mitglied des Vorstandes die Versammlung des Vorstandes unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände, so hat der Präsident eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen. Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen. Der Vorstand kann Beschlüsse nur fassen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sekretär zu unterschreiben. Ist der Sekretär verhindert, so ernennt der Präsident einen Tagessekretär. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden; wünscht ein Vorstandsmitglied die Beratung des Gegenstandes, so hat der Präsident eine Vorstandssitzung einzuberufen. Beisitzer sind stimmberechtigt.

Der Präsident vertritt den Verein nach innen und aussen. Er zeichnet rechtsverbindlich für den Verein, erledigt die Korrespondenz oder lässt sie durch den Sekretär erledigen, sorgt für die sichere Aufbewahrung der Generalversammlungs- und Vorstandsprotokolle, der Jahresrechnung, der Berichte des Vorstandes und der Geschäftsprüfungskommission, des Mitgliederverzeichnisses samt den Ein- und Austrittserklärungen und der übrigen Akten des Vereins.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall in all seinen Funktionen.

Der Sicherheitsbeauftragte ist Ansprechperson für die Mitglieder des Vereins in allen Sicherheitsfragen.

Der Sekretär führt die Protokolle der Generalversammlung und Vorstandssitzungen und besorgt auf Anordnung des Präsidenten die Einladungen zu den Generalversammlungen und Vorstandssitzungen sowie die Korrespondenz des Vereins. Auch hat er das Mitgliederverzeichnis zu führen. Der Sekretär besitzt Einzelzeichnungsrecht.

Der Einzug der Beitrittsgebühren und der Jahresbeiträge, überhaupt das Rechnungs- und Kassawesen sowie die Erstellung der Jahresrechnung obliegen dem Kassier. Die Jahresrechnung ist vom Kassier zu unterschreiben. Das Vereinsvermögen haftet für die Verbindlichkeiten des Vereins. Die Belege sind zu sammeln und

aufzubewahren. Grössere Beträge sind zinstragend und sicher anzulegen. Das Rechnungsjahr läuft vom 1.10. bis und mit 30.9. jeden Jahres.

Der Präsident und der Kassier zeichnen auf Bank- und Postcheckkonten bis CHF 3'000.-- einzeln. Ab CHF 3'000.-- zeichnen auf Bank- und Postcheckkonten der Präsident oder der Kassier kollektiv mit einem Vorstandsmitglied. Der Präsident erhält jeweils Kopien der Bankbelege zugeschickt.

Die Beisitzer unterstützen die anderen Vorstandsmitglieder.

Artikel 9

Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Personen und wird von der Generalversammlung gewählt. Ihr obliegt die Prüfung der Kassaführung und des gesamten Rechnungswesen sowie der übrigen Geschäfte des Vorstandes.

Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, der Geschäftsprüfungskommission Auskunft zu geben und die Akten vorzulegen; die Geschäftsprüfungskommission kann ihre Rechte jederzeit ausüben. Vor der ordentlichen Generalversammlung hat die Geschäftsprüfungskommission die Jahresrechnung zu kontrollieren und darüber zu Händen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Die Geschäftsprüfungskommission hat ihre Berichte noch vor der Generalversammlung dem Präsidenten bekanntzugeben und sie in der Generalversammlung zu vertreten.

Artikel 10

Finanzen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Eintrittgebühren
- b) Jahresbeiträgen
- c) Erträgen aus Veranstaltungen
- d) Schenkungen
- e) Mehrerlös aus verkauftem Vereinsmaterial und
- f) Zinsen

Die Höhe des Jahresbeitrages und die Eintrittsgebühren werden jeweils von der Generalversammlung festgelegt.

Der erste Jahresbeitrag und die Eintrittsgebühren sind sofort nach erfolgter Aufnahme in den Verein zu entrichten.

Artikel 11

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, und der Geschäftsprüfungskommission werden durch die Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Funktionen des Sekretärs und des Kassiers können durch ein und dieselbe Person ausgeübt werden.

Die Wahlen können, sofern kein Antrag auf geheime Abstimmung erfolgt, offen vorgenommen werden. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die absolute und im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.

Präsident und Sekretär können nicht im gleichen Jahr zurücktreten; der Sekretär hat sich in diesem Falle für eine weitere Wahlperiode zur Verfügung zu stellen, sofern der zurücktretende nicht einen Nachfolger bestimmt.

Abwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn eine schriftliche Wahlannahmeerklärung vorliegt.

Artikel 12

Entschädigungen

Entschädigungen an Vorstandsmitglieder, Delegierte usw. werden durch den Vorstand festgesetzt und sollen in der Regel nur die Spesen und Ausfälle der Betroffenen decken.

Artikel 13

Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Es besteht ausdrücklich keine Nachschusspflicht.

Artikel 14

Statutenrevision

Eine Revision dieser Statuten kann nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der bei einer Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern vorgenommen werden.

Ein Antrag auf Statutenänderung ist dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung zur Prüfung zu unterbreiten.

Artikel 15

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen an die Mitglieder erfolgen durch Zirkular oder durch das allfällige Vereinsorgan einer Homepage. Öffentliche Bekanntmachungen an Dritte können durch die Landeszeitung erfolgen.

Artikel 16

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung mittels Abstimmung beschlossen werden. Es sind sämtliche stimmberechtigte Mitglieder einzuberufen. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.

Bei einer eventuellen Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vereinsvermögen bei der Hausbank zu hinterlegen und bleibt dort bis zu einer allfälligen Neugründung gleichen Zwecks deponiert. Findet innerhalb eines Jahres keine Neugründung statt, geht das vorhandene Vermögen ohne weitere Beschlüsse an das Lazarus Hilfswerk FL Sorgentelefon .

Artikel 17

Schlussbestimmung

Vorstehende Statuten treten sofort nach ihrer Genehmigung in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten

Diese Statuten in der vorliegenden Fassung wurden in der ordentlichen Generalversammlung vom 8. November 2007 beschlossen und genehmigt.

Präsident:

Sekretärin:

Rudolf Schlegel, Triesen

Silvia Schlegel, Triesen